



Grosskunden - Tarif GHT 2019

Das Produkt GHT gilt für Grossbezüger mit Netzanschluss Mittelspannung.

1. Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2019

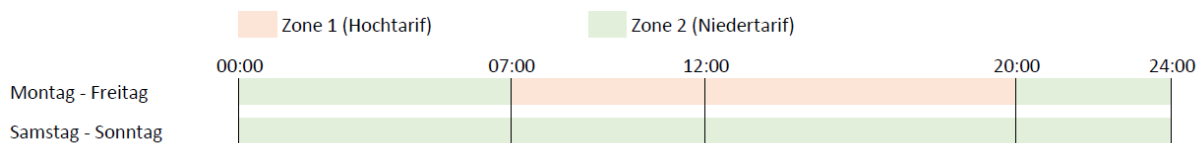
ENERGIELIEFERUNG		100 % Wasserkraft Alpenraum	
Komponenten	Einheit	Zone 1	Zone 2
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	4.80	3.70
Leistungspreis	CHF/kW	1.00	

NETZNUTZUNG			
Komponenten	Einheit	Zone 1	Zone 2
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	2.00	1.45
Blindenergie Arbeitspreise	Rp./kVarh	3.20	
Wirkleistung (höchstes Monats-Maximum)	CHF/kW	3.55	
Grundpreis	CHF/Monat	40.00	
Messkosten Netzzugang	CHF/Monat	50.00	
Fernmeldedienste Netzzugang	CHF/Monat	10.00	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- ◆ Systemdienstleistungen (SDL) von 0.24 Rp./kWh des nationalen Netzbetreibers (Swissgrid)
- ◆ Gesetzliche Bundesabgaben von 2.20 Rp./kWh zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie 0.10 Rp. zum Schutz der Gewässer und Fische
- ◆ Konzessionsabgabe von 0.60 Rp./kWh an die Standortgemeinde
- ◆ Mehrwertsteuer sowie allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

2. Preiszonen



3. Weitere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt GHT ist für Grossbezüger mit Ausspeisung in Mittelspannung.

3.2 Messung

Das Elektrizitätswerk Schafisheim, EWS, bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Daten-erfassung und -Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges.

3.3 Leistungsmessung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die vom EWS bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

3.4 Blindleistung

Pro Monat oder Quartal darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0.91$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

3.5 Rechnungsstellung

Das EWS ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinse zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

3.6 Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Diese Dokumente können bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch unter Reglemente/Downloads abgerufen werden.